

## PRIVATE IMMOBILIENVERSTEIGERUNG

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### Zwingende Regeln der Angebotserstellung

1. Sämtliche Angebote müssen mittels eines geschlossenen Umschlages an das Büro ZIERNHÖLD-DOSSER & PARTNERS 39012 Meran Theaterplatz 21/b persönlich abgegeben werden, und zwar innerhalb von 12 Uhr des vorhergehenden Tages der Versteigerung. (14.12.2021).
2. Sämtliche Angebote müssen zwingend in Form des Musterangebots, das in der home page ([www.zdp.it](http://www.zdp.it)) **unter der Rubrik - Unternehmen Liquidationsverwaltung** ersichtlich ist, abgegeben werden. Dem Angebot ebenfalls beizufügen ist eine unterschriebene Version der vorliegenden allgemeinen Regeln für die Abhaltung der Liegenschaftsversteigerung
3. Das Kaufangebot (siehe Anlage Kaufangebot) muss folgendes enthalten
  - Vor- und Zunahme des Anbieters
  - Geburtsort und Geburtsdatum
  - Steuernummer
  - Wohnort
  - Telefonnummer und E-mail-Adresse
  - Beschreibung der Liegenschaft
  - Angebot des Kaufpreises welcher nicht unter dem Ausrufpreis liegen darf
  - Angabe des Zeitpunktes der Restzahlung
  - Ausdrückliche Erklärung Einsicht im Grundbuch, der Schätzung gehabt zu haben
4. Dem Kaufangebot muss ein Zirkularscheck lautend auf die Gesellschaft FUCHS H. & CO KG in Liquidation in der Höhe von 10% des angebotenen Kaufpreises beigelegt werden.

Die Kautions wird als Schadenersatz zurückbehalten, sollte der Gewinner der Versteigerung sich weigern den Kaufvertrag zu unterzeichnen bzw. den Restkaufpreis zu bezahlen. Allen anderen Teilnehmer welchen das Kaufobjekt nicht zugewiesen wurde erhalten die Kautions umgehen zurück.

Erscheint der Unterzeichner nicht persönlich zur Versteigerung, muss die Person, die sich an seiner statt bei der Verhandlung einfindet, eine Vollmacht mit (auch nicht beglaubigter) Unterschrift und eine Ablichtung eines Identitätsnachweises des Bieters vorweisen.

Die Teilnahme an der Versteigerung mit einem Angebot, welches für eine erst zu benennende Person abgegeben wird, ist nur mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes gültig. Der Rechtsanwalt, der für eine erst zu benennende Person den Zuschlag erhalten hat, muss innerhalb von drei Tagen ab der Versteigerung den Namen der Person, für die er das Angebot abgegeben hat, in der Gerichtskanzlei bekanntgeben und die Vollmacht hinterlegen. Unterlässt er dies, gilt der Zuschlag als an den Rechtsanwalt persönlich erfolgt (Art. 583 ZPO).

5. Der Gewinner der Versteigerung muss innerhalb von 60 Tagen nach der Zuweisung auf das Konto des Verkäufers den Kaufpreis, unter Anrechnung der geleisteten Kautions überweisen, und einen Notar seiner Wahl bekanntgeben wo der Kaufvertrag dann unterzeichnet wird.

Die nicht erfolgte, verspätete oder unvollständige Zahlung dieser Summe berechtigt den Liquidator dazu, den Kaufvertrag im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1456 ZGB für aufgehoben zu erklären unter Verpflichtung zur Zahlung eines Strafgeldes nach Art. 1382 ZGB in Höhe der geleisteten Kautions.

Im Falls mehrere gültige Angebote einlangen, so wird die Immobilie versteigert, beginnend mit dem Ausrufpreis des besten Angebotes.

Nach jedem Mehrangebot wird eine Minute Pause dazwischengeschaltet, verstreicht diese Minute ohne, dass eine höheres Angebot erfolgt, bekommt der Letztbietende den Zuschlag.

Die vertragsgegenständlichen Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit übertragen und erworben und zwar in dem der Kaufpartei bekannten tatsächlichen Zustand, jedem Zubehör und den eventuellen aktiven und passiven Dienstbarkeiten

Die Verkaufspartei haftet für die volle Verfügbarkeit der verkauften Liegenschaften und erklärt dass sie frei von Hypotheken, Schulden, Streitmerkungen und anderen Belastungen jeglicher Art sind.

*(unterschreiben und dem Kaufangebot beilegen)*